

Sparte Gewerbe und Handwerk

124 Landesinnung der Friseure

Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2020

Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte in der Höhe von 247,00 Euro

und 1,0 % der Sozialversicherungsbeitragssumme (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des vorangegangenen Jahres.

Pro Mitarbeiter 0,00 Euro

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 123,50 Euro

Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.